

	an groben Sorten (Thaler, Gulden, Örtter)	an Scheidemünze (Groschen, Dreier, Pfennige, Heller)
Kursachsen	1 608 861 Thlr.	55 705 Thlr.
Kurbrandenburg	5 704 „	55 061 „
Sachsen-Weimar	315 407 „	358 „
Sachsen-Koburg	230 268 „	— „
Stettin-Pommern	13 654 „	121 324 „
Schwarzburg	510 „	— „
Mansfeld	265 876 „	67 705 „
Stolberg	11 537 „	38 434 „
	mehr an groben Sorten	mehr an Scheidemünzen
Kursachsen	1 553 156 Thlr.	— Thlr.
Kurbrandenburg	— „	49 357 „
Sachsen-Weimar	315 049 „	— „
Sachsen-Koburg	230 268 „	— „
Stettin-Pommern	— „	107 670 „
Schwarzburg	510 „	— „
Mansfeld	198 171 „	— „
Stolberg	— „	26 897 „
	2 297 154 Thlr.	138 924 Thlr.

Als die Hoffnung schwand, aus eigener Kraft der Münzwirren Herr zu werden, wandten sich 1618 einige Kreisstände an den Kurfürsten von Sachsen als Kreisobersten, klagten ihm ihre Not und baten ihn um seine Unterstützung. Der Kurfürst erwiderte, daß er die allgemeine Not wohl anerkenne, nicht aber sehe, wie es einem oder zwei Kreisen möglich sei, dieser Konfusion zu wehren und das Münzwesen wieder in den richtigen Stand zu bringen. Er wisse kein anderes Mittel, als die Einberufung einer allgemeinen Reichsversammlung, die dann einen „einhelligen Schluß“ fassen müsse. Einstweilen hoffe er, daß das kaiserliche Poenalmandat etwas dem Unheil steuern werde¹²⁾.

Was der Kurfürst hier aussprach, war in aller Munde. Man sah ein, daß kein einzelner Stand mehr Ordnung schaffen konnte. Das Poenalmandat aber, auf das der Kurfürst hinwies, wurde nie publiziert. Die Ohnmacht des Reiches lag offen vor aller Augen, die kommenden kriegerischen Ereignisse warfen ihren Schatten voraus und in den Kabinetten wurden wichtigere als die Münzfragen erörtert. Nach der Reichsmünzverfassung konnte der Kreisoberst die Exekution gegen die

¹²⁾ Loc. 9802. Münz- und Probationstag. — 1618 Bl. 4. Bl. 11. ebendas. eine Reihe Vermahnungsschreiben des Kurfürsten an die Kreisstände.